

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Rat des Völkerbundes einer Änderung zustimmt. Kein Bewohner der einstigen Doppelmonarchie darf wegen seiner politischen Haltung seit dem 28. Juli 1914 belästigt werden. Diese Bestimmung hat eine neuerliche Amnestie zur Folge, welche als sogenannte Friedensamnestie bereits mit Gesetz vom 6. November 1919, StGBI. Nr. 513, erlassen wurde.

#### IV. Teil.

### Außereuropäische Interessen Österreichs.

Art. 95 bis 117.

In diesem Teile gibt Österreich hinsichtlich Marokko, Ägypten, Siam und China eine Reihe von Verzichtserklärungen ab, welche soferne sie Marokko betreffen, vorzugsweise Frankreich, soweit sie Ägypten betreffen, im wesentlichen England und soweit sie die ostasiatischen Staaten betreffen, der Souveränität derselben zugute kommen.

#### V. Teil.

### Bestimmungen über Land-, See- und Luftstreitkräfte.

Art. 118 bis 159.

#### I. Abschnitt: Bestimmungen über das Landheer.

Österreich verpflichtet sich zur Demobilisierung binnen drei Monaten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Die allgemeine Wehrpflicht wird abgeschafft, das Heer wird auf dem Wege freiwilliger Verpflichtung aufgestellt und unterhalten und darf einschließlich der Offiziere 30.000 Mann nicht überschreiten. Eine Reihe von Bestimmungen dienen dem Zwecke, Österreich eine Vermehrung seiner Heeresmacht über diesen Stand hinaus, die militärische Ausbildung von Nichtsoldaten und die Vorbereitung eines höheren Standes für den Ernstfall unmöglich zu machen. Die Zahl der Offiziere darf ein Zwanzigstel, die der Unteroffiziere ein Fünftel des Gesamtstandes nicht überschreiten. Die Zahl